



REGELWERK

für Kompetenzräume und Arbeitsgemeinschaften
und deren Wirken

Vorwort...

Das nachfolgende Regelwerk sehen wir als Grundlage, administrative Entscheidungen vom Vorstand zu Kompetenzräumen und deren AGs und damit näher zur Basis zu verlagern. Es geht dabei um administrative und nicht um politische Entscheidungen. Letztere werden durch das nachfolgende Regelwerk nicht erfasst, vielmehr sind diese explizit ausgeklammert.

IMPRESSUM

Ansprechpartner Inhalte:

KR Struktur: Christoph Ulrich M. / Jürgen G. / Wolfgang B. / Eduard K. / Sylvia M.

E-Mail: struktur@diebasis-partei.de

Auflage:

Version 2.0 vom 29.10.2021

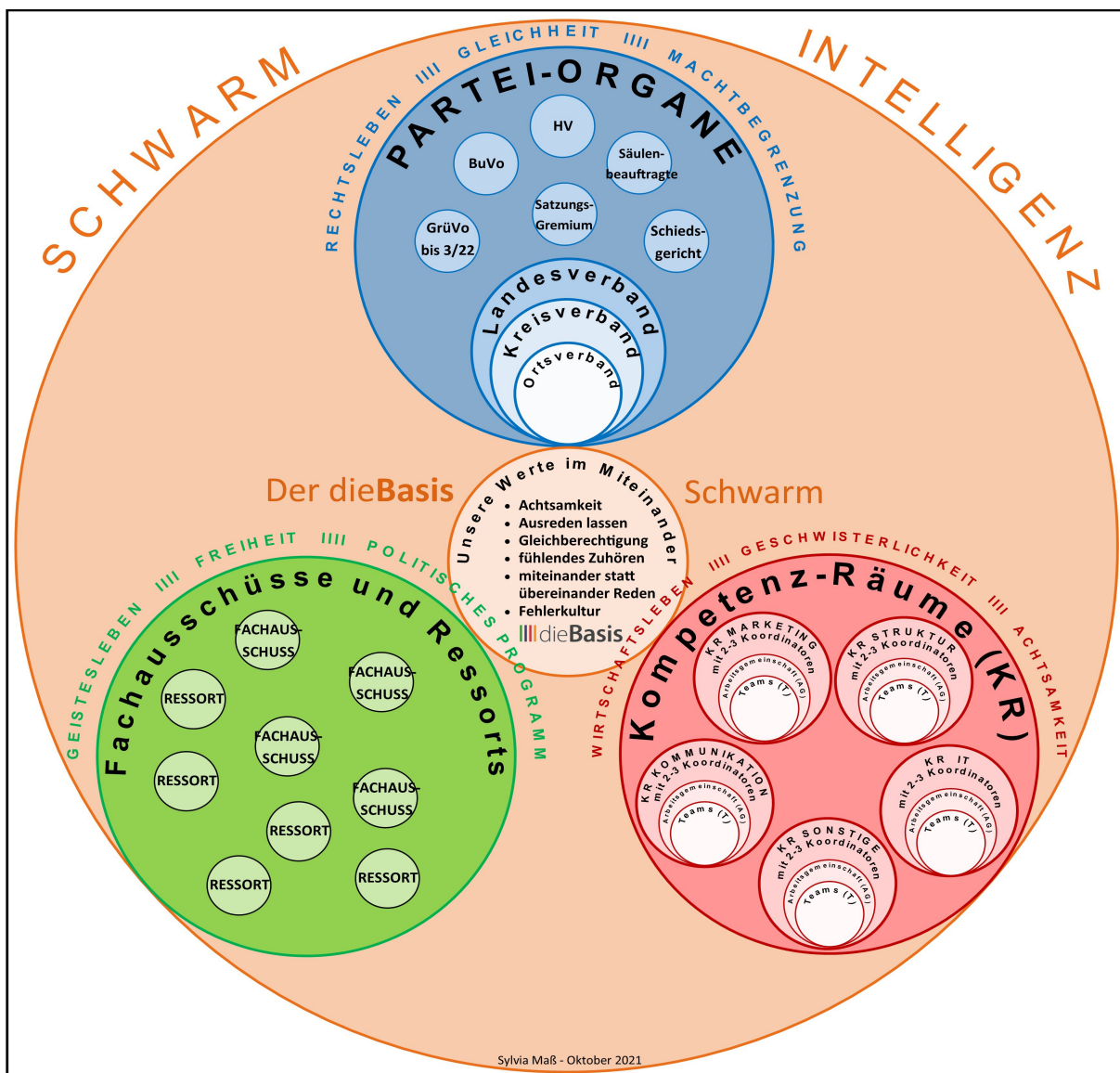
Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeitsbereich dieses Regelwerks.....	7
2. Kompetenzräume (KR).....	7
2.1 Allgemeine Definition.....	7
2.2 Initiale Kompetenzräume (KR).....	7
2.3 Legitimation des KR durch den erweiterten Bundesvorstand.....	8
2.3.1 Allgemein.....	8
2.3.2 Inhalt der Rahmenvereinbarung.....	8
2.4 Aufgabe und Ziel des jeweiligen Kompetenzraumes.....	9
2.5 Ordnung des KR.....	10
2.6 Gründung und Auflösung.....	11
2.6.1 Gründung.....	11
2.6.2 Legitimation & Bestätigung.....	11
2.6.3 Auflösung.....	11
2.7 Rechte und Pflichten von Kompetenzräumen.....	11
2.7.1 Pflichten.....	11
2.7.2 Rechte.....	12
3. Arbeitsgemeinschaften (AGs).....	13
3.1 Allgemeine Definition.....	13
3.2 Aufgaben und Ziele der AGs.....	13
3.3 Gründung, Registrierung, Bestätigung und Auflösung.....	13
3.3.1 Legitimation von AGs / (Re-)Registrierung.....	13
3.3.2 Gründung.....	13
3.3.3 Registrierung / Re-Registrierung.....	13
3.3.4 Auflösung.....	14
3.4 Rechte und Pflichten der AG.....	14
3.4.1 Pflichten einer AG.....	14
a) Organisation.....	14
b) Wahl der Koordinatoren.....	14
c) Aufgaben der Koordinatoren.....	14
d) Austausch der AGs untereinander.....	15
e) Dokumentation / Veröffentlichung.....	15
f) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.....	15
g) Kommunikation nach „außen“.....	16
h) Umgang mit Zugangsdaten etc.....	16
3.4.2 Rechte der AGs.....	16
4. Meinungsbilder, Abstimmungen und Entscheidungen.....	17
4.1 Durchführung.....	17
4.2 Notfall-Abstimmungen.....	17
4.3 Parteiweite Konsensierungen.....	17
4.4 Abstimmungsparameter.....	17
4.5 Minderheitenschutz.....	18
4.6 Einladungen und Fristen.....	18
5. Koordination, Stimmrecht und Schutz.....	18
5.1 Koordinatoren.....	18
5.2 Rederecht.....	19
5.3 Zugangsrechte.....	19
5.4 Stimmrecht.....	19
5.5 Neuwahl, Abwahl.....	19
6. Mitgliedschaft.....	19
6.1 Aufnahme.....	19
6.2 Ordnungsmaßnahmen.....	20
a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen.....	20

b) Dringliche Beschlüsse.....	20
c) Widerspruch zu Ordnungsmaßnahmen.....	20
6.3 Beendigung.....	20
a) Freiwillige Beendigung.....	20
b) Beendigung durch Ausschluss.....	21
7. Beschwerdeverfahren.....	21

Ein paar Worte zur Einleitung...

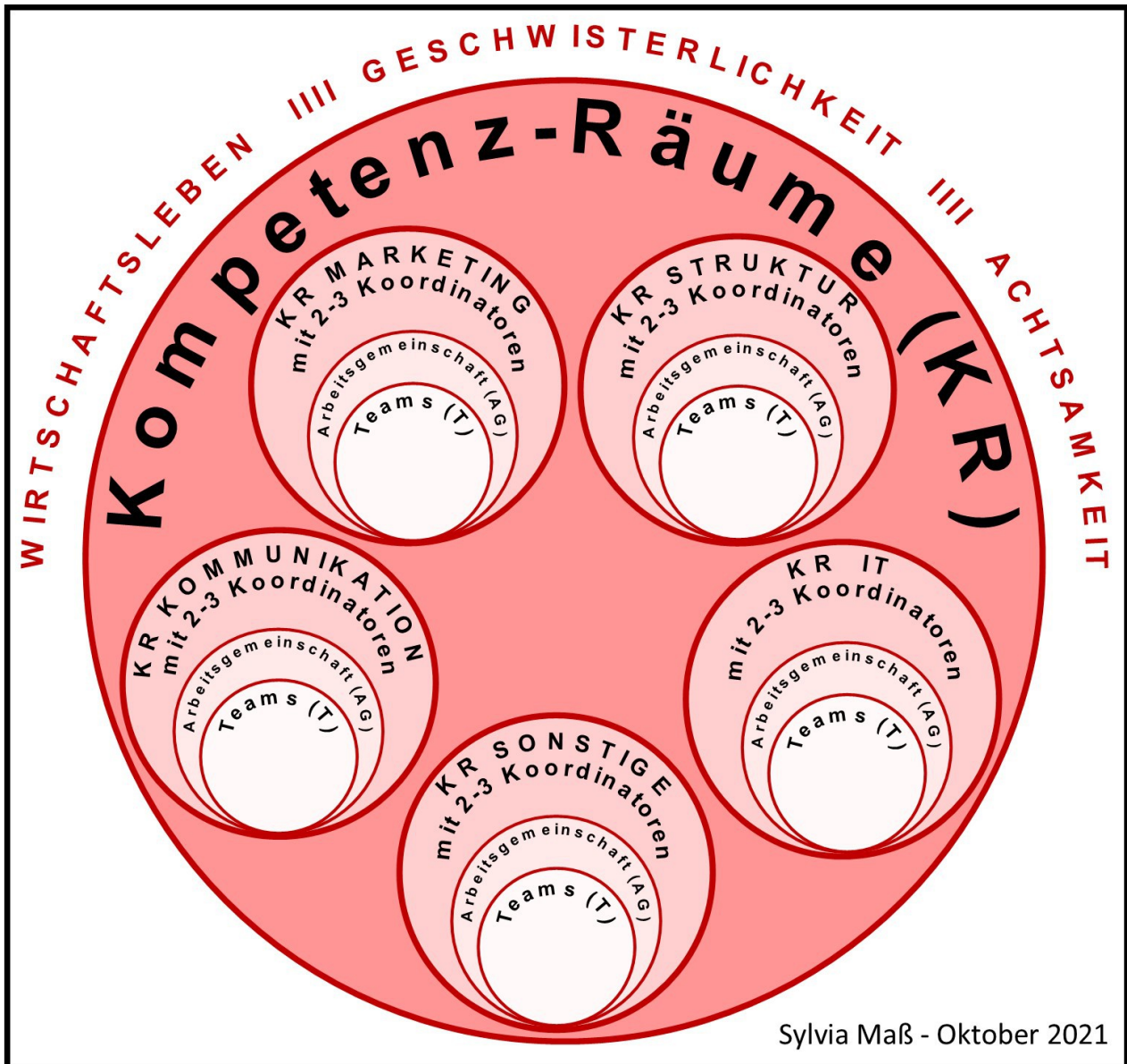
„In unser historisches Gedächtnis hat sich vor allem die Französische Revolution eingeschrieben; sie gilt als zentraler Erinnerungsort für die Entwicklung der Demokratie. Der absolutistische Ständestaat, der durch seine starre Ständeordnung soziale Mobilität verhindert hatte, wurde mit ihr überwunden. Die Ideen von 1789 – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – beinhalten gleichzeitig Vorstellungen von der Volkssouveränität, der universalen Geltung der Menschenrechte und eines von den Grundwerten der Aufklärung getragenen liberalen Verfassungsstaates.“ (Quelle: www.bpb.de)



Die vorgeschlagene parteiinterne Struktur von dieBasis gliedert sich nach der Sozialen Dreigliederung in drei Bereiche:

- der politischen bzw. themenbezogenen Arbeit (Freiheit in den Geisteswissenschaften)
- dem Bereich der Parteiorgane und deren rechtlichen Arbeit (Gleichheit im Rechtsleben)
- den Bereich der organisatorischen bzw. funktionellen Aufgaben (Brüderlichkeit in der Wirtschaft).

Kompetenzräume sind übergeordnete Organisationseinheiten, in denen jeweils ein definiertes übergeordnetes organisatorisches Ziel (siehe unten) für die Partei erreicht werden soll, für die es bestimmte Kompetenzen und Fähigkeiten braucht. Zur Erreichung der Ziele organisieren die Kompetenzräume Arbeitsgemeinschaften, die sich inhaltlich mit den unterschiedlichen Themenbereichen beschäftigen. Arbeitsgemeinschaften wiederum können als Untergliederung Teams bilden, um an unterschiedlichen und ggf. zeitlich begrenzten Teil-Aufgaben zu arbeiten. Das nachfolgende Schaubild soll das verdeutlichen.



Für die Verdeutlichung, welchem Bereich welche Definitionen oder Regelungen zuzuschreiben sind, sollen jeweils eindeutige und einzigartige Begriffe verwendet werden. So soll zwischen Gruppierungen für die politische Arbeit und solchen im Bereich der organisatorischen Aufgaben unterschieden werden. Im letzteren Bereich sprechen wir in diesem Regelwerk von Kompetenzräumen, Arbeitsgemeinschaften und Teams.

1. Gültigkeitsbereich dieses Regelwerks

Das nachfolgende Regelwerk gilt ausschließlich für organisatorisch bzw. administrativ tätige Gruppierung (Kompetenzräume und Arbeitsgruppen) und explizit nicht um politische Gruppierungen.

Die hier verwendeten Begriffe im Sinne dieses Regelwerks werden im Glossar erklärt.

2. Kompetenzräume (KR)

2.1 Allgemeine Definition

Kompetenzräume sind als organisatorische Einheit zu verstehen, in welchen sich alle Mitglieder gleichberechtigt zusammenfinden, die in einem bestimmten Kompetenzbereich mitarbeiten wollen und basisdemokratisch entscheiden.

Der Kompetenzraum ist dabei als reines Verwaltungsorgan zu sehen, das selbst keine inhaltlichen Arbeiten macht, jedoch mit Legitimation durch den Bundesvorstand selbständig an der Erreichung der festgelegten parteirelevanten Aufgaben und Zielen arbeitet. Bestehende oder zu gründende Arbeitsgemeinschaften, welche sich inhaltlich mit den dazu notwendigen Themen auseinandersetzen, sind innerhalb des Kompetenzraums angesiedelt, werden von diesem organisiert und mit den nötigen Handlungsspielräumen ausgestattet.

Der Kompetenzraum und seine Mitglieder sind jedoch auch das Entscheidungsgremium für alle Belange, die im KR anfallen und dort basisdemokratisch konsensiert werden.

2.2 Initiale Kompetenzräume (KR)

Mit der Gründung der Partei dieBasis wurden die grundlegendsten Arbeitsgruppen gegründet, die jetzt als initiale Kompetenzräume bezeichnet werden.

Nachfolgend werden diese initialen KRs mit ihren exemplarisch definierten Zielen aufgelistet:

- **KR IT**
Bereitstellung und Betrieb von in Funktion und Sicherheit den Anforderungen entsprechender IT-Infrastruktur und Diensten unter Beachtung der gesetzlich gültigen Datenschutzbestimmungen.
- **KR Marketing**
Entwicklung und Pflege der Marke "dieBasis" zum Zwecke der Steigerung der positiven Außenwahrnehmung.
- **KR Kommunikation**
Öffentlichkeitsarbeit durch Betreiben von eigenen Kanälen in sozialen Medien und Teilnahme an geeigneten externen Kanälen. Schaffung und Pflege von Kontakten zu Medien-Vertretern.

- **KR Struktur**

Planung, Beschreibung und laufende Optimierung notwendiger Arbeitsabläufe und Strukturen.

2.3 Legitimation des KR durch den erweiterten Bundesvorstand

2.3.1 Allgemein

Damit die vom Kompetenzraum und den darin tätigen AGs erarbeiteten Lösungen in der Partei als legitim betrachtet werden, muss der KR vom erweiterten Bundesvorstand als in seinem definierten Bereich kompetente und richtliniengebende Instanz anerkannt sein. Diese Legitimation gründet sich auf eine mit dem erweiterten Bundesvorstand konsensierte Entscheidung und eine nachfolgend mit dem Bundesvorstand zu schließende Rahmenvereinbarung, mit welcher dieser bei ihm angesiedelte Aufgaben und Kompetenzen an die Kompetenzräume überträgt.

Diese Legitimation erfolgt als ein Teil der Gründung eines KR.

KRs dürfen gemäß der derzeitigen Gesetzeslage keine Verträge im Namen der Partei abschließen. Ihre gewählten Vertreter können jedoch durch einen Vorstandsbeschluss bevollmächtigt werden, z.B. Kaufverträge bis zu einem zu bestimmenden Betrag abzuschließen.

Welche Verträge die jeweilige KRe generell selbständig schließen dürfen, welche finanziellen Entscheidungen sie selbständig treffen dürfen, werden in einer Rahmenvereinbarung festgelegt.

Vertragspartner muss immer die Partei sein, nicht eine Einzelperson.

Es besteht Rechenschaftspflicht.

Es ist eine wiederkehrende Evaluierung der Rahmenvereinbarung bzgl. Inhalt und Erfüllung durchführen. Details werden in der Rahmenvereinbarung geregelt.

2.3.2 Inhalt der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung regelt typischerweise mindestens die folgenden Punkte:

- ! Aufgaben (was soll der KR für die Partei leisten?)
- ! Handlungsspielraum, Entscheidungskompetenz (z.B. keine Accounts auf Einzelpersonen registriert, die von der Partei genutzt werden, Stichwort Nachlassregelung, DSGVO usw.)
- ! Maximale Anzahl der Basis-Befragungen pro Jahr
- ! Budget (Freiraum für eigenständige Ausgaben)
- ! Rechenschaftspflichten
- ! Dokumentationspflicht: Organisatorische Prozesse, Regeln (z.B. wann greift ein Admin ein, wann löscht er Beiträge?), Ansprechpartner, betriebsnotwendige Informationen (z.B. in IT auch Zugangsdaten, Serverstruktur, ...)
- ! wiederkehrende, typischerweise periodische Evaluierung der Rahmenvereinbarung bzgl. Inhalt und Erfüllung

2.4 Aufgabe und Ziel des jeweiligen Kompetenzraumes

Ein Kompetenzraum ist damit beauftragt, einen definierten organisatorischen Bereich innerhalb der Partei dieBasis selbstverantwortlich im Sinne des Leitbildes, der Satzung und des Rahmenprogramms zu bearbeiten. Konkrete Aufgaben und Ziele werden im jeweiligen KR konsensiert und im Basis-Wiki veröffentlicht, sofern keine abweichende KR übergreifende Regelung getroffen wird.

Leitgedanken für alle Aufgaben und Ziele sind ...

- ein effizienter Parteibetrieb
- transparente und sorgfältig formulierte Prozesse

Ein Kompetenzraum kann dazu die folgenden Leistungen erbringen:

- die in den AGs konsensierten Arbeitsergebnisse bündeln
- die in den AGs konsensierten Ergebnisse werden KR-weit konsensiert
- bei entsprechender Zustimmung führt der KR eine parteiweite Konsensierung durch
- die Außenkommunikation selbstverantwortlich gestalten
- eigenverantwortlich alle Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgabe durchführen
- optimieren und verbessern der kontinuierlichen Abläufe und Prozesse in dem ihm zugewiesenen Bereich
- beschränkt seine Aufgabe auf seinen Fachbereich
- berichtet regelmäßig an den Vorstand über den Stand der Prozesse und Entwicklungen
- informiert die Parteiöffentlichkeit auf Bundesparteitagen und berichtet über seine Arbeit
- erstellt für die Parteiöffentlichkeit eine schriftliche Zusammenfassung seiner Arbeit
- bildet den Knotenpunkt; ist Ansprechpartner von außen und innerhalb des KR
- ist verantwortlich für das Management der AGs innerhalb des KR
- überträgt bei Bedarf Rechte des KR an AGs anhand selbst gegebener Regeln
- organisiert den Informationsfluss
- erstellt Statusberichte und veröffentlicht sie
- regelt den Umgang mit Beschwerden zwischen den AGs im KR

2.5 Ordnung des KR

Diesem Absatz liegt der Gedanke zugrunde, Verantwortung, Kompetenzen und Handlungsoptionen generell, transparent, klar geregelt und vor allem basisdemokratisch erarbeitet, sukzessiv auf verschiedene Ebenen innerhalb der Basis zu verlagern.

Jeder KR verpflichtet sich per Konsensierung mit seinen zugehörigen Mitgliedern eine Ordnung mit ergänzenden Regeln zu beschließen, deren Tiefe dem KR freigestellt ist. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zu Regelungen in diesem Dokument oder der jeweiligen Rahmenvereinbarung stehen.

Regelmäßige Inhalte der Ordnung sind:

- Ziele des KR / Auftrag des KR / Zweck des KR

- Richtwerte für Quorum und Widerstands-Quote
- Regelung zu Rechten und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung für die AGs
- Budgetplan
- Versammlungen von KR und AGs, Häufigkeit, Regelmäßigkeit, Inhalte, Protokollierung
- ethische Grundsätze (z.B. Open-Source statt Microsoft, Nachhaltigkeitsregeln etc.)
- besondere Arbeitsweisen und Methoden
- Umgang mit Fehlverhalten, Ordnungsmaßnahmen (fachspezifisch)
- Qualitätsmanagement, kontinuierliche(-r) Verbesserungsprozess(-e)
- Eskalationsmechanismen (siehe <https://agile-unternehmen.de/eskalationen-in-unternehmen-tipps/>)
- Kompetenzmanagement (Soll/Ist), Bestandsaufnahme, Kompetenzprofile und Maßnahmen zur Soll-Erreichung (z.B. wie Fortbildung)
- Jahresziele

Für das erste Inkrafttreten der KR-Ordnung genügt bei einer Widerstands-Skala von 0 bis 10 eine Zustimmung von durchschnittlich 4 Widerstandspunkten oder geringer. Eine KR-Ordnung muss spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung dokumentiert und parteiweit einsehbar, beschlossen sein. Wird die KR-Ordnung nicht binnen 12 Wochen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung dem BuVo vorgelegt, kann der Vorstand die Rahmenvereinbarung nach dessen Ermessen aussetzen oder mit einer Frist von 6 Wochen kündigen. Eine beschlossene KR-Ordnung kann auf Antrag per Konsensierung mit einer Zustimmungsquote von durchschnittlich 2,5 Widerstandspunkten oder geringer geändert werden.

Eine auf dieser Grundlage beschlossene KR-Ordnung erlangt automatisch Verbindlichkeit für alle im jeweiligen KR befindlichen AGs. Bedeutsam ist dies im Besonderen bei Zugriff auf Ressourcen und Rechte, die über den Rahmenvertrag dem KR zugesprochen wurden.

2.6 Gründung und Auflösung

2.6.1 Gründung

Die initialen Kompetenzräume wurden im Rahmen der Parteigründung mitgegründet. Weitere Kompetenzräume werden gegründet, wenn bestehende oder neu zu gründende Arbeitsgemeinschaften nicht sinnvoll in vorhandene Kompetenzräume eingeordnet werden können. Details zum Gründungsverfahren für neue/weitere Kompetenzräume werden noch erarbeitet und in einer späteren Ausgabeversion geregelt.

2.6.2 Legitimation & Bestätigung

Kompetenzräume werden vom erweiterten Bundesvorstand bestätigt. Details zur Legitimierung regelt Kapitel .

2.6.3 Auflösung

Kompetenzräume können sich selbst auflösen oder durch den erweiterten Bundesvorstand oder den Bundesparteitag aufgelöst werden.

2.7 Rechte und Pflichten von Kompetenzräumen

2.7.1 Pflichten

1. Kompetenzräume sind innerhalb der Partei dieBasis *selbstorganisiert*. Sie sind dem erweiterten dieBasis Bundesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitglieder eines KR wählen für die Dauer eines Jahres aus ihren Reihen mind. 2 Koordinatoren. Diese vertreten den Kompetenzraum gegenüber Dritten. Die Stelle der Koordinatoren darf nur für begrenzte Zeit vakant sein, Fristen zur Neubesetzung müssen in der KR-Ordnung geregelt werden. Der maximale Zeitrahmen hierfür beträgt 6 Wochen (inklusive Ladungsfristen).

Die Koordinatoren kümmern sich um die Verwaltung des KR und deren AGs, unter anderem um die folgenden Aufgaben:

- Einberufung und Leitung von regelmäßigen Treffen
 - Durchführung von KR-internen Konsensierungen
 - Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des KR und nach außen
 - Planung des jeweiligen Gesamtbudgets
 - Erstellung des Rechenschaftsberichtes mit Unterstützung der AGs
 - Die Koordinatoren vertreten den KR und, falls nötig, die jeweiligen AGs in der Koordinations-Konferenz (KoKo) und gegenüber anderen KR und deren AGs
 - Optimieren der Kommunikation anhand formaler Kriterien (Anliegenformulierung, Prägnanz, Vermeidung von Redundanz, Redekultur, Redezeiten, Standards für Newsletter und sonstige Außenkommunikation etc.)
1. Ein Koordinator kann Aufgaben delegieren. Details regelt die KR-Ordnung. Der Informationsfluss innerhalb der AG und ihrer Untergruppen organisiert sich eigenverantwortlich.
 2. Es soll ein regelmäßiger Austausch nicht nur intern, sondern auch zu anderen KR und deren AGs stattfinden. Kompetenzräume verpflichten sich, dass ein oder mehrere Vertreter mindestens einmal im Monat an der Koordinationskonferenz aller KR teilnimmt.
 3. Öffentliche Aussagen müssen sich auf konsensierte Inhalte, alternativ auf breit anerkannte Werte der Partei berufen können.
 4. Kompetenzräume pflegen eine Seite auf der vereinbarten Informationsplattform (aktuell *dieBasis Wiki*), in der sie mit Ansprechpartner aufgeführt werden und hilfreiche Informationen oder Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren.

Um neuen Mitgliedern die Orientierung zu erleichtern, stellen die KR die Veröffentlichung der aktuellen Informationen zu AGs sicher.

Wichtige Zugangsdaten des KR werden mindestens im 4-Augen-Prinzip verwaltet. Master-Passwörter sind von den Koordinatoren im versiegelten Umschlag an zentraler Stelle zu hinterlegen. Details regelt die KR-Ordnung.

Weiterführende Regelungen als die hier genannte erarbeitet sich der KR in einer eigenen „Ordnung“. Siehe Abschnitt 2.5 Ordnung des KR.

2.7.2 Rechte

1. Kompetenzräume erhalten eine E-Mail-Adresse mit Ticket-System nach dem Schema <Name des KR>@diebasis-partei.de (Beispiel: struktur@diebasis-partei.de oder struktur@diebasis-bayern.de).
2. Mitglieder von Kompetenzräumen können auf Antrag Kosten ersetzt bekommen, die ihnen durch die Arbeit entstehen (z.B. Fahrtkosten). Kostenerstattungen werden in einer Entschädigungsordnung geregelt.
3. Rechte zur Heraus- oder Weitergabe von Texten und Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit werden in der Rahmenvereinbarung geregelt.
4. Ein KR kann bei Bedarf für seine AGs parteiweite Konsensierungen durchführen. Die genaue Regelung wird unter Kapitel 4.3 Parteiweite Konsensierungen beschrieben.

3. Arbeitsgemeinschaften (AGs)

3.1 Allgemeine Definition

Die eigentliche Arbeit an spezifischen Themen findet in der AG statt. Sie ordnen sich in die für ihr Themengebiet geeigneten Kompetenzräume ein und treten nicht in Konkurrenz zueinander. Bei Themenüberschneidung zu schon vorhandenen AGs bilden sie eine gemeinsame AG. AGs können zur Bearbeitung verschiedener Schwerpunkte und alternativer Lösungen Teams initiieren. Teams benötigen die Anbindung zu einer AG, um Rechte des KRs in Anspruch nehmen zu können.

3.2 Aufgaben und Ziele der AGs

Thematische Schwerpunkte, Aufgaben und Ziele der AGs werden mit dem Inhalt der (Re-)Registrierung auf einem geeigneten Portal parteiweit veröffentlicht und sind dort nachzulesen.

3.3 Gründung, Registrierung, Bestätigung und Auflösung

3.3.1 Legitimation von AGs / (Re-)Registrierung

AGs schöpfen ihre Legitimation aus einem KR, dem sie sich als zugehörig registrieren. Der KR ermöglicht die Nutzung klarer Ressourcen und Rechte gemäß Rahmenvereinbarung (z. B. parteiweite Konsensierungen, Budget und weiteres) und gewährleistet die Sichtbarkeit der AG und die Anerkennung ihrer Arbeitsergebnisse. Existieren AGs/Teams außerhalb von Kompetenzräumen, so können diese mit dem in 3.3.3 genannten Registrierungsverfahren eine Einordnung in den geeigneten KR anstreben.

3.3.2 Gründung

Wenn eine vom KR festgelegte Mindestanzahl von Mitgliedern (mind. 3) sich im Sinne der Aufgabenstellung einer organisatorischen/funktionellen Aufgabe widmen wollen, sich zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichten, und es noch keine andere AG zu diesem Thema gibt, gründen sie eine neue AG. Die AG gibt sich einen aussagekräftigen und einmaligen Namen.

Gibt es bei Antrag auf Gründung bereits eine andere AG, welche thematisch oder vom Namen her nicht ausreichend differenzierbar ist, sollen sich die Antragsteller dieser anschließen oder ein Team innerhalb der existierenden AG bilden.

3.3.3 Registrierung / Re-Registrierung

AGs, die nicht einem Kompetenzraum zugeordnet sind, gelten offiziell als inaktiv. Nur durch eine Registrierung bzw. Re-Registrierung ist eine AGs in einen KR eingebunden, erlangt damit den Status aktiv und kann an den Rechten und Möglichkeiten des Kompetenzraums gemäß Rahmenvereinbarung teilhaben.

Für eine erfolgreiche Registrierung muss eine außerhalb eines KR bestehende AG mindestens 3 Mitglieder haben.

AGs haben die Verpflichtung, sich zweijährlich wiederholend ab Registrierungsdatum bei der Koordinierungsstelle mittels des dort vorliegenden Formblattes zu registrieren, das auf der Internetseite von dieBasis veröffentlicht ist (<https://diebasis.team/f/2607514>).

Im Sinne der Transparenz und der Qualitätssicherung wird durch die AG das Datum der Registrierung veröffentlicht, ebenso das Datum der letzten bestätigten Re-Registrierung. Der Status einer AG ist ein wesentliches Element der Legitimation (siehe 3.3.1).

3.3.4 Auflösung

Beendet eine Arbeitsgemeinschaft ihre Tätigkeit, wird sie das dem zugehörigen Kompetenzraum rechtzeitig in geeigneter Weise durch ihre Koordinatoren mitteilen und löst sich selbst auf.

AGs können auch per Beschluss der KR-Versammlung aufgelöst werden. Voraussetzung ist ein seit mindestens 6 Wochen bestehender Status als inaktiv. (siehe 3.4.1 f) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen)

3.4 Rechte und Pflichten der AG

3.4.1 Pflichten einer AG

a) Organisation

AGs sind innerhalb eines Kompetenzraumes selbstorganisiert. Sie sind dem KR gegenüber berichts- bzw. rechenschaftspflichtig.

b) Wahl der Koordinatoren

Die Mitglieder einer AG wählen aus ihren Reihen mind. 2 Koordinatoren als Vertreter der AG. Die dazu abzuhaltende Personenwahl ist mit einer Mindestfrist von 2 Wochen anzukündigen. Die Kandidaten können sich bis zum Tag der Abstimmung zur Wahl stellen. Kann über mehr als 3 Wochen kein Koordinator seine Funktion ausüben, kann die AG sofort und ohne Fristen eine kommissarische Vertretung ernennen. Im Fall eines dauerhaften oder mutmaßlich dauerhaften Ausfalls muss zeitnah, spätestens innerhalb von 4 Wochen, eine Ersatzwahl stattfinden.

c) Aufgaben der Koordinatoren

Die Koordinatoren kümmern sich um ...

- die Verwaltung der AG und ggf. deren Teams
- geeignete Methoden der Zusammenarbeit
- die Durchführung von AG-internen Konsensierungen
- die Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der AG und in Richtung des KR
- die Planung des AG-Budgets mit den Mitgliedern der AG
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts
- die Vertretung der AG, falls gewünscht, in der Koordinatoren-Konferenz (KoKo)

Ein Koordinator kann einzelne Aufgaben delegieren.

d) Austausch der AGs untereinander

Es soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden. AGs verpflichten sich, mindestens durch einen Koordinator an den KR-Treffen teilzunehmen.

e) Dokumentation / Veröffentlichung

Zur Sicherstellung der Parteientwicklung, der Transparenz und der Förderung von Schwarm-intelligenz sowie im Rahmen von Rechenschaftspflichten sind Arbeitsergebnisse, Beschlüsse und deren Entscheidungswege in Dokumenten festzuhalten. Hierbei liegt der Fokus auf einer zusammenfassend-komprimierten Darstellung wesentlicher Punkte. Eine kleine Auswahl an Mustern findet sich hier. (<https://diebasis.team/f/2153507>).

Die zukünftige Art der Dokumentation mit dem Ziel der Vereinheitlichung soll durch eine entsprechende AG in Zusammenarbeit mit den Kompetenzräumen kontinuierlich entwickelt und optimiert werden.

f) Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

Stellen die Koordinatoren des KR fest, dass die AG einer ihrer Pflichten nicht nachkommt, kann sie den Status aktiv verlieren. Dies tritt ein, wenn ...

- sie mehr als 3 Monate weniger als die vom KR festgelegte Mindestanzahl von kontinuierlich arbeitenden Mitgliedern haben
- länger als 6 Wochen keinen aktiven Koordinator haben
- eine Re-Registrierung nicht erfolgt
- erhebliche Verstöße gegen dieses Regelwerk vorliegen

Die KR- Koordinatoren melden die Inaktivierung und informieren alle KR-Mitglieder über das Inaktivsetzen der AG und den damit einhergehenden zeitweisen Verlust von Rechten in geeigneter Form. Im Rahmen dieser Benachrichtigung muss der Mangel klar benannt und der AG Gelegenheit gegeben werden, ihn innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu beseitigen.

Während der Phase der Inaktivität übernehmen bei Bedarf die Koordinatoren, oder von diesen in Absprache benannten Mitglieder kommissarisch die aktuellen anstehenden Pflichten bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den KR.

Statusänderungen (kommissarische Vertretung , Inaktivierung, Auflösung) werden der gesamten Parteibasis transparent über die jeweils aktuelle Informationsplattform kommuniziert. In diesem Fall werden auch die Kommunikationskanäle deaktiviert.

Gegen die Inaktivierung kann die AG bei einer Beschwerdestelle Einspruch mit auf-schiebender Wirkung einlegen.

Die AG kann wieder aufleben, wenn sich ausreichend Mitglieder finden, um dort mitzu-arbeiten. Hierfür gelten die Bestimmungen wie bei Neugründung.

Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, entscheidet die KR-Versammlung über das weitere Vorgehen. (2.3.4 Auflösung)

g) Kommunikation nach „außen“

Die Arbeitsgemeinschaft orientiert sich in öffentlichen Aussagen an bereits konsensierten Inhalten oder Werten, wo diese verfügbar sind. Sie trifft generell keine Aussagen im Namen der Partei, die der Satzung widersprechen.

h) Umgang mit Zugangsdaten etc.

AG-spezifische Zugangsdaten zu allen parteirelevanten Anwendungen dürfen nie in der Hand einer einzelnen Person liegen. Die KRs haben diesbezüglich Regeln in der KR-Ordnung festzulegen.

3.4.2 Rechte der AGs

- a) Im KR registrierte AGs erhalten auf der allgemeinen Informations-Plattform von dieBasis einen eigenen Bereich, in dem sie ihre AG umfassend darstellen können, Kontaktmöglichkeiten aufführen und hilfreiche Informationen oder Arbeitsergebnisse den Parteimitgliedern und/oder der Öffentlichkeit unter Einhaltung des Datenschutzes präsentieren.
- b) Registrierte AGs erhalten eine E-Mail-Adresse (evtl. mit Anschluss an das zentrale Ticket-System) nach dem Schema <Name der AG>@<Maildomäne des Verbandes> (Beispiel: presse@dieBasis-partei.de oder it@dieBasis-bayern.de).
- c) Registrierte AGs dürfen die Ressourcen und Rechte des KR im Rahmen der KR-Ordnung nutzen, beispielsweise parteiweite Konsensierungen (siehe 4.3).
- d) Erstattungen von Kosten werden im KR geregelt (siehe Abschnitt 2.7.2 Rechte der Kompetenzräume, Punkt 2).
- e) AGs dürfen Texte und Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit herausgeben, sofern mit dem KR vereinbart.

4. Meinungsbilder, Abstimmungen und Entscheidungen

4.1 Durchführung

KR und AGs können interne Abstimmungen durchführen und Meinungsbilder einholen. Entscheidungen im KR / in der AG werden in dem Thema und der Tragweite angemessenem Umfang basisdemokratisch getroffen. Dazu werden alle anstehenden Entscheidungen erst vorgestellt und besprochen, dann an einem Folgetermin zur Abstimmung gebracht. Details können in der KR-Ordnung geregelt werden.

Um den interessierten und stimmberechtigten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an der jeweiligen Abstimmung teilzunehmen, sind die anstehenden Entscheidungen mit ausreichend Vorlauf als Tagesordnungspunkt der Abstimmungsversammlung aufzuführen. Dazu müssen alle Mitglieder des jeweiligen Kreises fristgerecht eingeladen werden. Fristen regelt der KR eigenverantwortlich. Fehlt eine Regelung, gelten 7 Tage als vereinbart.

4.2 Notfall-Abstimmungen

Notfall-Abstimmungen können mit einer Notfall-Frist (z.B. 1 Stunde) ad-hoc getroffen werden, dessen Ergebnis dann als schwebend wirksam gilt. Alle KR- oder AG-Mitglieder müssen zu dieser Notfall-Entscheidung eingeladen werden. Das Ergebnis der Abstimmung muss sofort an diesen Kreis kommuniziert werden. Ad-Hoc-Entscheidungen müssen in der nächsten regulären Sitzung bestätigt, korrigiert oder verworfen werden. Ist eine Korrektur nicht mehr möglich, so sollten die Prozesse weiter optimiert werden.

4.3 Parteiweite Konsensierungen

KRs haben Anspruch auf parteiweite Systemische Konsensierungen für wichtige Fragestellungen ihrer AGs. Als Richtwert angestrebt werden 4 Konsensierungen pro Jahr. Eine abweichende Anzahl kann in der Rahmenvereinbarung mit dem Bundesvorstand vereinbart werden.

Strebt eine AG eine parteiweite Konsensierung an, so ist die Fragestellung zuerst AG-intern zu beschließen (Akklamation möglich). Danach ist diese auf KR-Ebene per Konsensierung zu bestätigen. Dazu werden alle Mitglieder des Kompetenzraumes fristgerecht eingeladen.

4.4 Abstimmungsparameter

Nur Aussagen, die in ihrer mittleren Gruppenbewertung signifikant besser als die Nulllösung (die Beibehaltung des Status Quo) bewertet werden und ein vorab festgelegtes internes Quorum (Anzahl der Abstimmenden) und die vorher vereinbarte Widerstands- oder Zustimmungsquote erreichen, werden an die nächste Station der Konsensierung weitergereicht. Das bedeutet, die Zumutbarkeitsgrenze (die Bewertung der Nulllösung) für den Schwarm darf nicht unterschritten werden.

4.5 Minderheitenschutz

Zur Sicherstellung des Minderheitenschutzes müssen einzelne sehr hohe Widerstände gehört und behandelt werden. Hohe Widerstände sind Anlass, nach weiteren Lösungen zu deren Abbau zu suchen.

Im ersten Abstimmungs-Durchgang werden einzelne sehr hohe Widerstände zwingend behandelt, wenn diese von mehr als 2 % der Teilnehmer kommen. In weiteren Durchgängen kann eine Entscheidung gegen einzelne hohe Widerstände, die gehört wurden, getroffen werden. Als Richtwert gilt für einen zweiten Durchlauf und sofern nicht im Vorfeld andere Werte vereinbart wurden, ein Widerstandsquote von max. 25 % bzw. ein Zustimmungsquote von mindestens 75 %.

***Hinweis:**

Wir empfehlen allen Mitgliedern die Schulungen zum basisdemokratischen Konsensieren bzw. die Zusammenarbeit mit der AG Konsensierung zur Qualitätssicherung für die Konsensierungsfragen an den Schwarm.

4.6 Einladungen und Fristen

Einladungen zu Neuwahlen und Abstimmungen müssen mit relevanten Informationen binnen 7 Tagen an alle Mitglieder versandt werden. Der darin genannte Termin für die Wahl/Abstimmung muss in einem Zeitraum von mindestens 7 Tagen bis maximal 14 Tagen liegen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der Einladung.

5. Koordination, Stimmrecht und Schutz

5.1 Koordinatoren

Die gewählten Koordinatoren koordinieren ihre(n) KR/AG und vertreten ihn/sie parteiintern und nach außen. Koordinatoren können die Aufgabe der Vertretung nach Außen fallweise (nicht dauerhaft), an andere Mitglieder des KR/der AG delegieren. Sie verwenden die Daten der AG-Mitglieder gemäß der Datensparsamkeit und den gesetzlichen Vorschriften (DSGVO). Eine Vertraulichkeitserklärung <<https://diebasis.team/f/1431784>> von diesen Personen ist Voraussetzung für die Tätigkeit.

5.2 Rederecht

Alle Mitglieder des KR/der AG haben gleiches Rederecht. Bei Bedarf sorgt ein Moderator für ausgewogene Redezeiten.

5.3 Zugangsrechte

Zugangsberechtigungen zu den Ressourcen des KR/der AG (z. B. Zugriff auf Server, Administrations-oberflächen) für Mitglieder werden schrittweise und fach- bzw. themenspezifisch gewährt. Details regelt der KR/die AG.

5.4 Stimmrecht

Mitglieder des/der KR/AGs sind stimmberechtigt und dürfen an allen KR- und AG-internen Abstimmungen teilnehmen, wenn sie an mindestens 3 von 5 der letzten Versammlungen vor der jeweiligen Abstimmung anwesend waren. Diese Beschränkung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abstimmungsteilnehmer fallweise verkürzt werden.

5.5 Neuwahl, Abwahl

Auf Antrag von Mitgliedern des KR/der AG kann eine Neuwahl der jeweiligen Koordinatoren initiiert werden. Die Neuwahl kann durch ein Quorum von mindestens 50%, jedoch mindestens 3 der in einer ordentlichen Versammlung (auch online) des KR/der AG anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden.

Wird der Antrag angenommen, wird zu Neuwahlen geladen gemäß Kapitel 3.6 Einladungen und Fristen.

6. Mitgliedschaft

6.1 Aufnahme

Jedes stimmberechtigte dieBasis-Mitglied hat das Recht in einem KR/einer AG seiner Wahl aufgenommen zu werden. Mit der Aufnahme gelten die in diesem Dokument definierten Regeln, sowie die Ordnung des KR.

6.2 Ordnungsmaßnahmen

a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen

Verstoßen Mitglieder des KR/der AGs gegen diese Regelungen oder die KR-Ordnung, so können in einer ordentlichen KR-Versammlung Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied beschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied soll die Teilnahme ermöglicht werden, um sich zu dem Sachverhalt äußern zu können. Es kann einmalig die Vertagung von Diskussion und Beschluss beantragen. Ist das Mitglied bei der Beschluss-Versammlung nicht anwesend, wird nach Sachlage ohne Anhörung entschieden. Für die Versammlung gelten die Regelungen aus Kapitel 4.6 „Einladungen und Fristen“. Für den Beschluss von Ordnungsmaßnahmen wird eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

b) Dringliche Beschlüsse

Mitglieder, die menschenverachtende, rechtswidrige, beleidigende (gem. §185 StGB) oder gegen die Grundwerte der Partei verstoßende Äußerungen in Kommunikationskanälen der Partei tätigen, können, sofern nicht über die Satzung geregelt, vorübergehend mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden, beispielsweise mit Ausschluss von den Kommunikationskanälen. Der Beschluss dieser vorübergehenden Maßnahmen geschieht durch mindestens zwei KR-Koordinatoren gemeinsam und gilt nur bis zur nächsten

ordentlichen KR-Versammlung. Vorübergehende Maßnahmen werden gemäß a) Beschluss von Ordnungsmaßnahmen bestätigt oder aufgehoben.

c) Widerspruch zu Ordnungsmaßnahmen

Ein Widerspruch zur Koordinatorenentscheidung kann schriftlich bei den Koordinatoren des Kompetenzraums eingereicht werden. Diese können einen Ausschluss rückgängig machen. Der Widerspruch wird zur Einladung für die darüber entscheidende Abstimmung beigefügt oder baldmöglichst nachgereicht.

6.3 Beendigung

a) Freiwillige Beendigung

Die Mitgliedschaft im KR/in einer AG endet durch die in Textform bei den Koordinatoren eingegangene oder zu Protokoll gegebene Erklärung des Mitglieds und wird mit der Bekanntgabe in der nächsten regulären Versammlung wirksam, wenn bis dahin keine Rücknahme erfolgt.

b) Beendigung durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann ebenfalls enden, wenn das Mitglied erheblich gegen Regeln und Ordnungen verstößt. Ein solcher Ausschluss wird nach Einladung mit den in (4.6 Einladungen und Fristen) genannten Fristen auf einer regulären KR-Versammlung mit 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diskutiert und beschlossen.

7. Beschwerdeverfahren

Neben den satzungsgemäßen Konfliktlösungs-Möglichkeiten (Mediation, Schiedsgericht) soll es eine niedrigschwelligere Instanz geben hinsichtlich der Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Mitarbeit in einer AG. Die KRs wählen jeweils zwei Beauftragte für eine Beschwerdestelle. Diese Beauftragten sind jährlich neu zu wählen oder zu bestätigen.

Per 2/3 Mehrheit kann die Beschwerdestelle Entscheidungen zu Ordnungsmaßnahmen (siehe 6.2) innerhalb eines KRs aussetzen bis zu einer Lösung des Konfliktes oder Entscheidung durch ein Schiedsgericht.

Unbenommen der hier getroffenen Regelungen können Vorgänge (z.B. aus 6.2, 6.3) an ein Schiedsgericht übergeben werden.